

# EINLEITUNG

## A. Vorbemerkung

Der Verfasser war vor seiner Abordnung an die Universität Konstanz zuletzt als Staatsanwalt in Baden-Württemberg tätig<sup>1</sup> und dort hauptsächlich mit Fällen der kleineren bis mittleren Wirtschaftskriminalität befasst.

Seine Erfahrung der täglichen Praxis hat gezeigt, dass Zuständigkeiten, zulässiger Inhalt, zwangsweise Durchsetzungsmöglichkeiten und Grenzen schriftlicher staatsanwaltlicher Vernehmungen, Auskunftersuchen, Herausgabeverlangen und Rechtshilfeersuchen, mithin nahezu alle Fragen im Zusammenhang mit dem Versuch des vereinfachten schriftlichen Erkenntnisgewinns durch die Staatsanwaltschaft, auch heute noch nicht eindeutig geregelt sind und im Einzelfall zu nicht unerheblichen Problemen geführt haben und führen. Dies gilt insbesondere für Verfahren, in denen Auskünfte von Banken begehrt wurden wie auch für Auskunftsverlangen gegenüber Telekommunikationsanbietern bzw. Internet-Providern.

Diese Erkenntnisse gaben den Anstoß für die vorliegende Arbeit mit dem Ziel, die Zulässigkeit und Grenzen des schriftlichen Erkenntnisgewinns im Allgemeinen sowie am Beispiel der Bank- und Providerauskunft umfassend zu prüfen und, basierend auf den gewonnenen Ergebnissen, praxistaugliche

---

<sup>1</sup> Davor war der Verfasser auch schon als Jugendstaatsanwalt, Familienrichter, Strafrichter und Zivilrichter tätig. Während seiner Zeit als Zivilrichter hatte er einen der größten Amtshaftungsprozesse in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zu bearbeiten, welcher einerseits auf einem umfangreichen Strafverfahren basierte, das dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen war und andererseits im engen Zusammenhang mit Bankgeschäften stand. Weitere Erfahrungen mit erfolgreich geführten strafrechtlichen Großverfahren (mehrere Beschuldigte, einige hundert Geschädigte), in denen umfangreiche internationale Rechtshilfeersuchen, zahlreiche Bankauskunftersuchen im In- und Ausland und europaweit geführte Finanzermittlungen erforderlich waren, wurden als Staatsanwalt für das bereits angegebene Dezernat für Wirtschaftskriminalität gesammelt.

„Musteranschreiben“<sup>2</sup> zu entwickeln bzw. die bestehenden „Musteranschreiben“ entsprechend zu verbessern<sup>3</sup>.

Freilich beinhalten die Textverarbeitungssysteme<sup>4</sup> der Staatsanwaltschaft bereits diverse „Musteranschreiben“<sup>5</sup> für Bankauskunftersuchen, die auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden können. Allerdings differenzieren diese weder nach der Rechtsform der Bank noch danach, ob das aufzuklärende Bankgeschäft dem Bereich der öffentlichen Verwaltung/Daseinsvorsorge zuzurechnen ist oder nicht. Außerdem enthalten die bereits vorhandenen „Musteranschreiben“ keine ausreichenden Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Art und den Umfang der anzufordernden Unterlagen/Informationen, so dass ein entsprechender Überarbeitungsbedarf gesehen wird.

Hierbei wird nicht verkannt, dass die bisherige Verfahrensweise bei Bankauskunftersuchen äußerst praktikabel ist, indem keinerlei Differenzierungen vorgenommen werden. Die vorliegende Arbeit wird jedoch zeigen, ob diese – möglicherweise als pragmatisch einzustufende – Vorgehensweise, selbst wenn sie in den meisten Fällen den gewünschten Erfolg in Form der Erteilung der angeforderten Auskünfte gebracht hat, mit der gegebenen Rechtslage in Einklang zu bringen ist.

Ein praxistaugliches „Musteranschreiben“ für eine Providerauskunft zur Ermittlung des Anschlussinhabers einer IP-Adresse findet sich in den gängigen und dem Verfasser bekannten Textverarbeitungssystemen bisher nicht. Daher besteht diesbezüglich ein grundlegender Bedarf an einem „Musteranschreiben“. Die Gemeinsamkeit der Bank- sowie der Providerauskunft ist nicht nur in teilweise identischen Ermächtigungsgrundlagen, sondern hauptsächlich in der

---

<sup>2</sup> Siehe S. 409 ff. („Musteranschreiben“ Bankauskunft) und S. 486 ff. („Musteranschreiben“ Providerauskunft).

<sup>3</sup> „Musteranschreiben“ dienen in der staatsanwaltlichen Praxis, ebenso wie zahlreiche Formulare, der Arbeitserleichterung und der Standardisierung. So gibt es nicht nur „Musteranschreiben“ für Bankauskunftersuchen, die beispielsweise die Kürzel „eribank 1“ bis „eribank 3“ tragen, sondern auch entsprechende Formulare und Textbausteine etwa für Haftbefehle, TKÜ-Maßnahmen, Durchsuchungen, Zeugenvernehmungen, BaFin-Anfragen, Einstellungen (§§ 170 Abs. 2, 154), diverse Strafbefehle und Anklageschriften, mithin für fast jeden Bereich der staatsanwaltlichen Tätigkeit. Siehe hierzu ebenfalls S. 409 ff.

<sup>4</sup> Z.B. TVStA, Web.StA 3.0.

<sup>5</sup> Siehe nur S. 200 ff.

überragenden Praxisrelevanz sowie in strukturgleichen Problemen der Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit zu sehen.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arbeit nur die Rechtsauffassung des Verfassers wiedergibt. Ein Rückgriff auf die in der täglichen staatsanwaltlichen Praxis gesammelten allgemeinen Erkenntnisse und Erfahrungen war jedoch aufgrund der freundlicherweise erteilten Erlaubnis durch die für den Verfasser zuständige Generalstaatsanwältin möglich. Gleichwohl bestehen noch immer strafrechtliche (§ 353b StGB) und dienstaufsichtsrechtliche Grenzen, die es zu beachten gilt und die einer vollumfänglichen Verwertung von dienstlich erlangtem Wissen entgegenstehen.

## **B. Problemstellung Bankauskunft**

Dem Verfasser ist aus seiner staatsanwaltlichen Praxis bekannt, dass noch im Jahr 2008 einige Banken<sup>6</sup> die Beantwortung staatsanwaltlicher Bankauskunftsersuchen bereits unter Hinweis auf das „Bankgeheimnis“<sup>7</sup> zurückwiesen. Andere Banken wiederum erklärten, dass sie erst nach Vorlage eines gerichtlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses<sup>8</sup> bereit seien, die erbetenen Informationen zu erteilen oder die angeforderten Unterlagen herauszugeben. Hierbei fiel auf, dass es oftmals öffentlich-rechtliche Kreditinstitute waren, die dem staatsanwaltlichen Bankauskunftsersuchen nicht nachkamen.

In den überwiegenden Fällen stellten die angeschriebenen Banken der Staatsanwaltschaft die erbetenen Informationen/Unterlagen jedoch unproblematisch zur Verfügung.

---

<sup>6</sup> An dieser Stelle erfolgt noch keine Differenzierung nach den unterschiedlichen Rechtsformen der Banken/Kreditinstitute.

<sup>7</sup> *Junker*, Rechtsfragen zum Bankgeheimnis, DStR 1996, 224: „Eine gesetzliche Definition des Begriffes „Bankgeheimnis“ gibt es nicht. Generell wird darunter das Berufs- und Geschäftsgeheimnis der Banken verstanden, wobei dies sowohl für öffentlich- und genossenschaftsrechtliche Institute (Sparkassen, Landesbanken, Volksbanken und Raiffeisenbanken) als auch für privatrechtlich organisierte Banken gilt.“

<sup>8</sup> §§ 103, 94 StPO.

Seitens der Polizei werden im Regelfall keine Bankauskunftersuchen gestellt. Der Hauptgrund dürfte darin zu sehen sein, dass in der Vergangenheit eine entsprechende Auskunft auf ein polizeiliches Ersuchen bereits unter Hinweis darauf abgelehnt wurde, dass man als Zeuge nur vor der Staatsanwaltschaft, nicht jedoch vor der Polizei erscheinen und aussagen müsse. Auf die Probleme bei polizeilichen Auskunftersuchen soll hier indes nicht weiter eingegangen werden.

Obwohl es in der staatsanwaltlichen Praxis größere Schwierigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gab und gibt, wird keinerlei Differenzierung bei der Auswahl und dem Inhalt eines Bankauskunftersuchens vorgenommen. Insbesondere spielt es für den Ablauf der Ermittlungen keine Rolle, ob das aufzuklärende Bankverhältnis/Bankgeschäft dem Bereich der öffentlichen Verwaltung/Daseinsvorsorge zuzurechnen ist oder nicht und ob das Kreditinstitut privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert ist.

Wenngleich das „Bankgeheimnis“ und seine Auswirkungen auf das Strafverfahren<sup>9</sup> Rechtsprechung<sup>10</sup> und Literatur<sup>11</sup> schon seit Jahrzehnten immer

---

<sup>9</sup> Die vorliegende Arbeit geht nur auf die etwaigen Auswirkungen des „Bankgeheimnisses“ auf das Ermittlungsverfahren ein. Dem Verfasser ist sehr wohl bewusst, dass das „Bankgeheimnis“ auch in zivilrechtlicher Hinsicht zahlreiche Fragen aufwirft, die hier jedoch wegen der Thematik der vorliegenden Arbeit keiner vertiefenden Erörterung bedürfen.

<sup>10</sup> Ausgewählte Fundstellen für *strafgerichtliche* Rechtsprechung: BGH, NStZ 1988, 510 ff.; BGH, NJW 2007, 2106 ff.; LG Frankfurt am Main, NJW 1954, 688 ff.; LG Hof, NJW 1968, 65 ff.; LG Hamburg, NJW 1978, 958 ff.; LG Arnsberg wistra 1985, 205; KG NStZ 1989, 192; LG Lübeck, NJW 2000, 3148 ff.; LG Halle, NStZ 2001, 276; LG Gera, NStZ 2001, 276.

<sup>11</sup> Exemplarisch: *Achenbach/Ransiek*, Wirtschaftsstrafrecht, XV, 87 ff.; *Bilsdorfer*, Bankgeheimnis, DStR 1984, 498 ff.; *Bittmann*, Beziehung Kontounterlagen, wistra 1990, 324 ff.; *Bittmann*, Auskunftsverlangen gem. § 95, NStZ 2001, 231 ff.; *Bruchner*, Leitfaden Bankgeheimnis; *Bürger*, Bankauskunft; *Carl/Klos*, Bankgeheimnis; *Chambost*, Bankgeheimnisse; *Derleder* u.a., Bankrecht, § 2 34 f., § 3, 10 ff., § 5 II; *Christopoulou*, Bankgeheimnis; *Eckl*, Bankgeheimnis; *Ehlers*, Bankgeheimnis, BB 1978, 1513; *Fisahn*, Bankgeheimnis, CR 1995, 632 ff.; *Glauben*, Bankgeheimnis, DRiZ 2002, 104 ff.; *Hadding*, Bankgeheimnis und Bankauskunft; *Hein*, Bankgeheimnis, Kriminalistik 1980, 401 ff.; *Hellner/Steuer*, Bankrecht, Band 1, 33 ff., Band 2, 840 ff.; *Hirsch*, Bankauskunft; *Jabornegg u.a.*, Bankgeheimnis; *Joecks*, Kreditwirtschaft, WM Sonderbeilage Nr. 1 zu Heft 20/1998; *Junker*, Rechtsfragen zum Bankgeheimnis, DStR 1996, 224 ff.; *Karlsruher Kommentar-Nack*, StPO, § 95 Rdn. 2; *Kimmel*, Bankgeheimnis; *Kirchherr/Stützle*, Bankgeheimnis, ZIP 1984, 515 ff.; *Kniffka*, Durchsuchung von Kreditinstituten, wistra

wieder beschäftigt haben und Gegenstand zahlreicher Erörterungen waren, bedarf es vor dem Hintergrund staatsanwaltlicher Praxis sowie der erheblichen Strukturveränderungen im Finanzsektor in den letzten 10 bis 15 Jahren nicht nur einer umfassenden Neubewertung der mit Bankauskunftersuchen zusammenhängenden Rechtsfragen, sondern auch einer vertiefenden Auseinandersetzung u.a. mit folgenden praxisrelevanten Fragestellungen:

- Sind Staatsanwaltschaften grundsätzlich befugt, ein schriftliches Bankauskunftersuchen zu stellen, eine Antwort hierauf zu verlangen und dieses gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen?
- Welche Folgen hat es, wenn das aufzuklärende Bankgeschäft dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist?
- Verfügen Staatsanwaltschaften über eine zwangsweise durchsetzbare Befugnis, die Vorlage/Übersendung von Unterlagen zu fordern?  
Welchen Inhalt und Umfang darf eine schriftliche Anfrage haben?

---

1987, 309 ff.; *Krayer*, Bankkündengeheimnis, WM 2001, 1107 ff.; *Kreutzer*, Bankgeheimnis; *Kümpel*, Bank- und Kapitalmarktrecht; *Lerche*, Bankgeheimnis und Verfassungsrecht, ZHR 149 (1985), 165; Löwe/Rosenberg-Schäfer, StPO, § 95 Rdn. 6; *Margiotta*, Bankgeheimnis; *Müller*, Bankgeheimnis, NJW 1963, 833 ff.; *Müller-Gugenberger*, WirtschaftsstrafR, § 9 Rdn. 33, § 11 Rdn. 55; § 66 Rdn. 172 ff., § 92 Rdn. 38 ff.; *Prost*, Bankgeheimnis; *Radbruch*, Bankgeheimnis; *Rehbein*, Bankgeheimnis, ZHR 149 (1985), 139; *Rengier*, Zeugnisverweigerungsrechte, S. 213; *Selmer*, Bankgeheimnis; *Sichtermann*, Bankgeheimnis, MDR 1952, 143 ff.; *Sichtermann*, Bankauskunft; *Sichtermann*, Strafverfahren, NJW 1968, 1996 ff.; *Sichtermann/Feuerborn/Kirchherr/Terdenge*, Bankgeheimnis; *Sichtermann/Feuerborn*, Bankgeheimnis; *Schimansky u.a.*, Bankrecht, § 39; *Schultz*, Bankgeheimnis; *Schraepler*, Kreditauskunft, NJW 1972, 1836 ff.; *Schmidt*, Bankgeheimnis; *Schwintowski/Schäfer*, Bankrecht, § 3, Seiten 57 ff., § 5 II; *Spitz*, Bankgeheimnis, DStR 1981, 428 ff.; *Spitzenverbände*, Bankgeheimnis; *Thilo*, Bankgeheimnis, NJW 1984, 582 ff.; *Tiedemann*, Wirtschaftskriminalität, NJW 1972, 657, 665; *Ungnade*, Bankgeheimnis, WM 1976, 1210 ff.; *Ungnade*, Bankgeheimnis und Hilfsbeamte, ZfgK 1978, 1030; *Wabnitz/Janovsky*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Kapitel Rdn. 29, 7. Kapitel Rdn. 409, 8. Kapitel Rdn. 80 ff. und 330 f., 9. Kapitel Rdn. 217 f., 10. Kapitel Rdn. 153, 18. Kapitel Rdn. 217, 22. Kapitel Rdn. 137, 161; *Weber u.a.*, Bankauskunft; *Wolff*, Bankgeheimnis, AG 1968, 286 ff.

- Hat eine Unterscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsform der Bank zu erfolgen?
- Welche Auswirkungen hat die Auswahl der Ermächtigungsgrundlage auf den Inhalt, die Zulässigkeit sowie die Durchsetzbarkeit eines Bankauskunftersuchens?
- Darf die Staatsanwaltschaft für den Fall, dass die Antwort auf ein Bankauskunftersuchen verweigert wird, den zuständigen Bankmitarbeiter als Zeugen laden?
- Ist die Staatsanwaltschaft befugt, den Bankmitarbeiter unter Androhung von Zwangsmitteln aufzufordern, falls er keine aktuelle Erinnerung an einen Kunden oder einen Vorgang hat,
  - sich hinsichtlich eines bestimmten Zeitraums und Kunden bezüglich der Vertragsmodalitäten, der Kontostände, der erteilten Vollmachten und der sonstigen benötigten Informationen kundig zu machen, um hierüber Auskunft zu geben und/oder
  - die entsprechenden Unterlagen<sup>12</sup> vorzulegen bzw. zu übergeben?

Aufgrund der Thematik ist eine Auseinandersetzung mit etwaigen Folgen von Verfahrensverstößen durch die Staatsanwaltschaft nicht veranlasst. Namentlich bedürfen mithin alle Fragestellungen keiner Erörterung, die im Zusammenhang mit einem Beweis(verwertungs)verbot stehen. Gleiches gilt auch für polizeiliche und/oder richterliche Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen. Ebenfalls nicht geprüft wird, welche Auswirkungen der konkrete Gegenstand/Strafvorwurf des Ermittlungsverfahrens auf die Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit des schriftlichen Erkenntnisgewinns hat<sup>13</sup>.

---

<sup>12</sup> Z.B. Kontoauszüge, Kontoeröffnungsunterlagen, Kontovollmachten.

<sup>13</sup> Siehe hierzu u.a. *Selmer*, Bankgeheimnis, S. 1 ff. m.w.N.

## C. Problemstellung Providerauskunft

Die kontinuierlich steigende Zahl der Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Internetkriminalität<sup>14</sup>, insbesondere der Urheberrechtsverletzungen im Internet (Filesharing<sup>15</sup>/Tauschbörsen, Verkauf von Raubkopien), der Kinderpornographie sowie des Phishings<sup>16</sup> haben dazu geführt, dass die Ermittlung von Anschlussinhabern bei bereits bekannter IP-Adresse<sup>17</sup> sowie bekanntem Timestamp<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> Seitz, Strafverfolgung im Internet, S. 1; Kilian, Zielfahndung, Der Kriminalist 2002, 64, 65; Bär, Online Kommunikation, S. 635.

<sup>15</sup> Mit Filesharing bezeichnet man das direkte Weitergeben von Dateien (z.B. Dokumente, Musikstücke, Computerprogramme, Filme) zwischen Benutzern des Internets. Dies geschieht im Regelfall unter Verwendung eines Peer-to-Peer-Netzwerks (P2P). In einem P2P-Netzwerk sind alle Computer gleichberechtigt und können sowohl Dateien zur Verfügung stellen (Upload) als auch Dateien herunterladen (Download). Im Raum steht oftmals eine Strafbarkeit gemäß §§ 106 ff. UrhG.

<sup>16</sup> Zur Internetkriminalität siehe u.a.: Gercke, Internetkriminalität; MMR 2008, 291 ff.; Heinrich, Neue Medien, NStZ 2005, 291 ff.; Vassilaki, Computerkriminalität; MMR 2006, 212 ff.; Matzky, Kinderpornographie, ZRP 2003, 167 ff.; Popp, „Phishing“, „Pharming“, MMR 2006, 84 ff.; Borges, Phishing, NJW 2005, 46 ff.; Schuster u.a., Entwicklung Internetrecht, MMR-Beil. 2007, Heft 5.

Unter Phishing versteht man den Versuch, z.B. über gefälschte Internetseiten, e-mails und/oder Viren und Trojanern an sensible Daten (exemplarisch: Benutzernamen, Passwort und Transaktionsnummern für das Online-Banking, Kreditkarteninformationen, sonstige geheime Zugangsdaten) eines Internet-Benutzers zu kommen, um diesen entsprechend zu schädigen.

<sup>17</sup> IP-Adressen werden in Computernetzen, die auf dem Internetprotokoll (IP) basieren, verwendet, um Daten von ihrem Absender zum vorgesehenen Empfänger transportieren zu können. Die IP-Adresse dient damit der Identifizierung eines Computers im Netzwerk, insbesondere dem Internet. Die IP-Adresse kann man mit einer Postanschrift vergleichen, die z.B. auf einem Briefumschlag vorhanden sein muss, damit der Brief den Empfänger erreicht. Eine bestimmte IP-Adresse kann einem Computer fest zugewiesen werden. In diesem Fall hat ein Computer bei jeder Einwahl ins Internet immer die gleiche IP-Adresse, sog. *statische IP-Adresse*. Es kann aber auch sein, dass einem Computer, wie in den meisten Fällen üblich, keine bestimmte IP-Adresse zugewiesen wird. Vielmehr bekommt der Computer bei jeder neuen Einwahl in das Internet aus dem Pool seines Internetproviders eine neue IP-Adresse zugewiesen, sog. *dynamische IP-Adresse*.

<sup>18</sup> Um zu ermitteln, welchem Anschlussinhaber eine ermittelte IP-Adresse zugeordnet werden kann, ist, wenn es sich um eine sog. dynamische IP-Adresse handelt, die Registrierung sowie die Kenntnis des sog. Timestamps notwendig. Grund hierfür ist, dass

erforderlich wurden und werden<sup>19</sup>, um einen Einstieg in das Ermittlungsverfahren zu finden und Anhaltspunkte für mögliche in Betracht kommende Beschuldigte zu ermitteln. Es wird nicht verkannt, dass es zahlreiche mehr oder weniger wirkungsvolle Möglichkeiten gibt, die IP-Adresse zu verschleiern bzw. zu anonymisieren und dass eine Providerauskunft dann an ihre Grenzen stößt, wenn diese an einen im Ausland ansässigen Provider gerichtet werden muss. Gleichwohl stellt eine entsprechende Providerauskunft in der staatsanwaltlichen Praxis ein wichtiges Ermittlungsinstrument dar.

Die staatsanwaltliche Praxis hat im Bereich der Providerauskunft gezeigt, dass teilweise unterschiedliche Auffassungen – ähnlich wie beim Bankauskunftsersuchen – im Hinblick auf das Erfordernis einer richterlichen Entscheidung zur Erlangung einer entsprechenden Auskunft durch das Telekommunikationsunternehmen (Internetprovider) bestehen. Hinzu kommt, dass teilweise unterschiedliche Anforderungen an den Inhalt des Auskunftsersuchens gestellt werden.

Die hiermit verbundenen Fragestellungen werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtslagen<sup>20</sup>, der Änderungen der StPO sowie des TKG durch das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (VDSG)“ vom 21.12.2007<sup>21</sup> und der hierzu bereits ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts<sup>22</sup> zu beleuchten sein.

Vergleicht man<sup>23</sup> ein umfassendes Bankauskunftsersuchen mit einer Providerauskunft, lässt sich feststellen, dass ein Bankauskunftsersuchen nicht nur

---

eine identische dynamische IP-Adresse nacheinander verschiedenen Computern zugewiesen werden kann. Daher benötigt man das genaue Datum, die Zeitzone sowie die genaue Uhrzeit, in welcher die IP-Adresse registriert wurde, sog. *Timestamp*.

<sup>19</sup> Nachfolgend wird in diesem Kontext nur noch von der „Providerauskunft“ gesprochen. Damit ist stets das Auskunftsverlangen gegenüber dem Internetprovider gemeint, welches dem Ziel dient, den Anschlussinhaber einer bereits bekannten IP-Adresse zu ermitteln, indem dem jeweiligen Provider die entsprechende IP-Adresse nebst Timestamp m.d.B. um entsprechende Zuordnung und Auskunftserteilung mitgeteilt wird.

<sup>20</sup> Rechtslage bis 31.12.2007 und Rechtslage ab dem 1.1.2008.

<sup>21</sup> BGBl. I S. 3198 ff.

<sup>22</sup> U.a. Beschl. des Bundesverfassungsgerichts vom 11.3.2008, 1 BvR 256/08, NStZ 2008, 290 ff.

<sup>23</sup> Beispiele: S. 200 ff., S. 409 ff. und S. 486 ff.



komplexer, sondern inhaltlich umfangreicher ist. Dieser Umstand erklärt die unterschiedliche Gewichtung der Arbeit.

Festzustellen ist jedoch bereits an dieser Stelle, dass es ein gesondertes „Internetstrafprozessrecht“<sup>24</sup>, d.h. strafprozessuale Ermächtigungsgrundlagen nur für Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Internet, bisher nicht gibt<sup>25</sup>.

Die Arbeit wird sich daher im dritten Teil bei der Providerauskunft<sup>26</sup> auch mit der Frage auseinandersetzen, ob und möglicherweise in welchem Umfang ein entsprechender Reformbedarf für die Einführung eines „Internetstrafprozessrechts“ gesehen wird.

## **D. Ziele und Aufbau der Arbeit**

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, Zuständigkeiten, zwangsweise Durchsetzungsmöglichkeiten, den zulässigen Inhalt sowie die Grenzen schriftlicher staatsanwaltlicher Vernehmungen, Auskunftersuchen, Herausgabeverlangen, Amtshilfeersuchen, mithin nahezu alle Fragen im Zusammenhang mit dem Versuch des vereinfachten schriftlichen Erkenntnisgewinns durch die Staatsanwaltschaft am Beispiel des Bankauskunftersuchens und der Providerauskunft zu ergründen, die in der Praxis teilweise bestehenden „Musteranschreiben“<sup>27</sup> zu überprüfen und neue „Musteranschreiben“<sup>28</sup> zu entwickeln.

Hierbei wird sich zeigen, ob und in welchem Umfang eine Möglichkeit der effizienteren Führung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft besteht und wo die Grenzen zum Rechtsbruch liegen.

---

<sup>24</sup> Seitz, Strafverfolgung im Internet, S. 1.

<sup>25</sup> Seitz, Strafverfolgung im Internet, S. 1 m.w.N.

<sup>26</sup> Siehe S. 482.

<sup>27</sup> Siehe S. 200 ff.

<sup>28</sup> Siehe S. 409 ff. und S. 486 ff.

Rechtliche Probleme und Fragestellungen, zu deren Lösung ein entsprechender gesetzlicher Reformbedarf<sup>29</sup> gesehen oder verneint wird, sollen ebenfalls herausgearbeitet werden.

Der zuvor angesprochene und zu erörternde Kompetenz-, Zulässigkeits- und Durchsetzungskonflikt kann durch folgende einleitende Fragestellungen zusammengefasst werden, die die Probleme der Strafrechtspraxis veranschaulichen sollen:

*Effizienz vs. Rechtsbruch?*  
*Ermittlungsrichter vs. Staatsanwalt?*

Die erste Frage stellt auf das Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit einer effizienten und zugleich zielführenden Ermittlungsarbeit durch die Staatsanwaltschaft und der stets gegebenen Gefahr eines strafbewehrten Rechtsbruchs (z.B. § 339 StGB) ab. Ein solcher Rechtsbruch könnte z.B. in der (bewussten) Missachtung einer Rechtsnorm zu sehen sein, durch welche der Staatsanwaltschaft Grenzen im Hinblick auf ihre Ermittlungstätigkeit gesetzt werden. Gerade letzteres wird durch die zweite Frage aufgegriffen und verdeutlicht. Denn hierdurch zeigt sich, dass es nicht nur materielle, sondern insbesondere formelle Grenzen geben kann, die es möglicherweise zu beachten gilt. Namentlich sei hier nur die Problematik angesprochen, ob und in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft entsprechende Ermittlungen selber durchführen darf oder den Ermittlungsrichter einschalten muss.

Beim Ringen um den richtigen und angemessenen Strafprozess wird sich herauskristallisieren, ob das „Bankgeheimnis“ und das „Fernmeldegeheimnis“ eine Ermittlungsschranke darstellen, die es durch die Staatsanwaltschaft zu berücksichtigen gilt.

Da ein Bankauskunftersuchen sowie eine Providerauskunft möglicherweise verschiedene Ermittlungselemente beinhalten können, werden im ersten Teil die allgemeinen Grundlagen dargestellt, die für beide Auskunftsarten relevant sind.

---

<sup>29</sup> Die Fragestellungen, in denen ein Reformbedarf gesehen bzw. erörtert wurde, können über den Indexeintrag „Reformbedarf“ aufgefunden werden. Daneben werden sie in den *Zusammenfassungen* dargestellt, siehe S. 89 ff., S. 130 ff., S. 178 ff., S. 185 ff., S. 441 ff., S. 489 ff. und S. 491 ff.

Folglich werden dort die schriftliche staatsanwaltliche Zeugenvernehmung<sup>30</sup>, das schriftliche staatsanwaltliche Auskunftersuchen nach § 161 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 StPO<sup>31</sup> und das Herausgabeverlangen nach § 95 StPO<sup>32</sup> erörtert. Im Rahmen dieser Ausführungen werden außerdem die jeweiligen Einschränkungen der Zulässigkeit und der zwangsweisen Durchsetzung geprüft<sup>33</sup>, um bereits an dieser Stelle die allgemeinen Grenzen aufzuzeigen.

Keiner Erörterung bedürfen im einführenden Teil<sup>34</sup> das Amtshilfeersuchen gem. Art. 35 Abs. 1 GG, das Rechtshilfeersuchen gem. §§ 156 ff. GVG sowie das Auskunftersuchen unter Berufung auf § 113 TKG<sup>35</sup>.

Nach Darlegung der allgemeinen Grundlagen werden im zweiten Teil das Bankauskunftersuchen<sup>36</sup> und im dritten Teil die Providerauskunft<sup>37</sup> dargestellt. Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen wird an den entsprechenden Stellen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die im ersten Teil der Arbeit dargestellten allgemeinen Grundlagen Bezug genommen.

Zahlreiche Fallbeispiele<sup>38</sup> veranschaulichen problematische Ausführungen bzw. den Bezug zur Praxis.

---

<sup>30</sup> Siehe S. 14 ff.

<sup>31</sup> Siehe S. 92 ff.

<sup>32</sup> Siehe S. 133 ff.

<sup>33</sup> Der Schwerpunkt der Ausführungen wird sich aufgrund der Überprüfung der Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit des schriftlichen Erkenntnisgewinns, mit den jeweiligen Ermittlungsmaßnahmen in Schriftform auseinandersetzen (schriftliche Zeugenvernehmung, schriftliches Auskunftersuchen, schriftliches Herausgabeverlangen), selbst wenn diese mündlich durchgeführt werden könnten.

<sup>34</sup> Siehe S. 14 ff.

<sup>35</sup> Das Amtshilfeersuchen wird beim Bankauskunftersuchen (S. 360 ff.) und § 113 TKG bei der Providerauskunft (S. 464 ff.) erörtert werden. Die allgemeine Verpflichtung zur (gerichtlichen) Rechtshilfe nach den §§ 156 ff. GVG bedarf aufgrund der Thematik keiner Erörterung.

<sup>36</sup> Siehe S. 189 ff.

<sup>37</sup> Siehe S. 459 ff.

<sup>38</sup> Sämtliche Fallbeispiele lassen sich über den Indexeintrag „Fallbeispiel“ auffinden.

So wird beispielsweise das Bankauskunftersuchen mit praxisrelevanten Konstellationen<sup>39</sup> eingeleitet. Gleiches gilt für die Providerauskunft<sup>40</sup>.

---

<sup>39</sup> Siehe S. 190 ff.

<sup>40</sup> Siehe S. 477 ff. Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Fallbeispiele (siehe obige Fußnote).



**Quelle:**

Frank Jansen: *Zulässigkeit und Grenzen des schriftlichen staatsanwaltlichen Erkenntnisgewinns am Beispiel des Bankauskunftsersuchens und der Providieranfrage. Zugleich ein Beitrag zum Bankgeheimnis und Fernmeldegeheimnis als Ermittlungsschranken*, Kölner Wissenschaftsverlag, Köln, 2010.

© 2010 Kölner Wissenschaftsverlag und Frank Jansen